

# Der Kampf um ein demokratisches und soziales Recht

Zum 100. Geburtstag von Wolfgang Abendroth

Von **Oliver Eberl** und **Andreas Fischer-Lescano**

Als „Partisanenprofessor im Land der Mitläufer“ hat Jürgen Habermas einst Wolfgang Abendroth beschrieben, der ihn 1961 mit der Schrift „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ habilitierte. Abendroth sei auf eine selbstverständliche Weise politisch, ohne Züge des akademischen Beamten­tums, unpräventiös und eigentümlich unberührt von professioneller Eitelkeit, Prestigedenken oder privatem Ehrgeiz und nicht zuletzt „naiv, und darum von entwaffnender Unerschrockenheit gegenüber institutioneller Autorität.“<sup>1</sup>

Am 2. Mai 1906 in Elberfeld (Wuppertal) geboren und in Frankfurt a. M. aufgewachsen, wo er Recht und Nationalökonomie studierte, war Abendroth früh in kommunistischen Jugendorganisationen engagiert. Nach seiner Kritik an der Stalinschen „Sozialfaschismusthese“ schloss ihn die KPD 1928 aus, worauf er sich der KP-Op­position zuwandte. Nach dem Krieg sollte ihm das Gleiche noch einmal mit der SPD passieren. Da ihm die Promotion in Deutschland aus politischen Gründen nicht gestattet war, ließ er sich 1935 mit einer völkerrechtlichen Arbeit in Bern promovieren.<sup>2</sup> Dann ging er zurück nach Deutschland, um sich der Gruppe „Neu Beginnen“ anzuschließen und im Untergrund zu arbeiten. Im Februar 1937 wurde Abendroth von der Gestapo verhaftet und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, nach denen er zum berüchtigten Strafbatillon 999 eingezogen wurde. 1944 desertierte er, schloss sich dem griechischen Widerstand an und geriet schließlich in britische Kriegsgefangenschaft, aus der er Ende November 1946 entlassen wurde. Daraufhin kehrte er nach Potsdam zurück und wurde Mitglied der SPD. Kurzzeitig Professor für Völkerrecht in Leipzig und dann für Öffentliches Recht in Jena, wurde Abendroth nach seinem Weggang aus der Sowjetischen Besatzungszone schließlich 1951 Professor für „Wissenschaftliche Politik“ an der Philipps-Universität in Marburg, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1972 lehrte. Er verstarb am 15. September 1985 in Frankfurt a. M.

1 Jürgen Habermas, Wolfgang Abendroth. Der Partisanenprofessor [1966], in: ders., Philosophisch-politische Profile, Frankfurt a. M. 1987, S. 249.

2 Die völkerrechtliche Stellung der B- und C-Mandate, Breslau 1936 (nach dem Druck wurde das Buch beschlagnahmt).

## Von der Rechtswissenschaft zur Politikwissenschaft

Dass Abendroths akademischer Weg in die institutionalisierte Politikwissenschaft führte, liegt in der besonderen Rolle begründet, die diesem Fach bei der Reorganisierung der deutschen Universitäten zukam: Neben dem Institut für Sozialwissenschaft in Frankfurt a. M. und der dort noch nicht universitätsinternen gelehrten Soziologie begünstigte sie als einzige Disziplin rückkehrende Emigranten und die Besetzung der Lehrstühle mit Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus wie Eugen Kogon, Ernst Fraenkel, Franz Neumann oder Otto Kirchheimer. Das ursprüngliche Fach vieler dieser neuen, „völlig isolierte[n] progressive[n] Professoren“<sup>3</sup> war aber das Recht. Auch Wolfgang Abendroth gehört zu diesen dezidiert prodemokratischen und antinazistischen Juristen, denen Lehrstühle in einer noch nicht demokratisierten juristischen Wissenschaftslandschaft verwehrt blieben und die somit gezwungen waren, sich auf dem Feld der Politikwissenschaft der Formulierung eines neuen Ausbildungs- und Forschungsprogramms zu widmen.<sup>4</sup>

Das neue Fach Politikwissenschaft sollte eine integrierende „Demokratiewissenschaft“ sein. Innerhalb der Universitäten präferierte man als künftigen Erziehungsauftrag jedoch die Vermittlung von Humanismus und „sittlichen Werten“ und bewertete Demokratie eher als eine ideologische Komponente.<sup>5</sup> Daher wehrte sich Abendroth schon früh gegen die Unterstellung einer Indoktrination durch die „Demokratiewissenschaft“: „Unkritisch ideologisierte ‚politische Schulung‘, mit welchem Vorzeichen sie auch versehen sein mag, ist sowohl mit echt wissenschaftlichem wie mit wirklich demokratischem Geiste unvereinbar, weil Wissenschaft und Demokratie nur auf der Grundlage kritischen Denkens zu existieren vermögen.“<sup>6</sup> Abendroth widmete sich diesem Programm von Demokratie- und Wissenschaftsentwicklung durch kritische Bewusstseinsbildung mit unermüdlicher Hingabe und engagiertem Ernst; seine Politik war auf demokratischen Sozialismus gerichtet; seine Wissenschaft untersucht die Gründe demokratischen Scheiterns und Bedingungen demokratischer Möglichkeiten.

Die Marburger Politikwissenschaft versteht sich 1968 in Anlehnung an den frühen Max Horkheimer und den Habermas von „Theorie und Praxis“ (1963) als „gesellschaftskritische“ politische Wissenschaft. Der Sozialist Abendroth besteht aber auch darauf, dass „politische Wissenschaft notwendig Subjekt des politischen Prozesses und als solches Parteinahme in der politischen Praxis“ sei.<sup>7</sup> Stilbildend für die Marburger Schule wurde es, „Methoden sowohl der empirischen Sozialforschung wie auch der Geschichtswissenschaft für

3 Wolfgang Abendroth, Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung, Nachwort zur 8. Auflage, Frankfurt a. M. 1972, S. 209.

4 Vgl. Helmut Ridder, Der Jurist Wolfgang Abendroth, in: Friedrich Balzer u.a. (Hg.), Wolfgang Abendroth. Wissenschaftlicher Politiker, Opladen 2001, S. 88f. und Dieter Sterzel, Wolfgang Abendroth (1906-1985), in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 476 ff.

5 Alex Demirovic, Der nonkonformistische Intellektuelle, Frankfurt a. M. 1999, S. 138.

6 Wolfgang Abendroth, Politische Wissenschaft und Wissenschaft der Politik, in: Deutsche Universitätszeitung 1950, 5. Jg. Heft 17/18, S. 13.

7 Wolfgang Abendroth, Zur Einführung: Politische Wissenschaft als politische Soziologie, in: ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied und Berlin 1972, S. 11.

konkrete Analysen politischer Strukturen und Prozesse anzuwenden“.<sup>8</sup> Ein herausragendes Beispiel dieser Arbeitsweise bietet Abendroths zuerst 1965 in Frankfurt a. M. veröffentlichte „Sozialgeschichte der europäischen Arbeiterbewegung“.

Mit dem Ansteigen der Studierendenzahlen und immer neuen Aufgaben bildeten sich unterschiedliche Felder einer Demokratiewissenschaft der Marburger Schule: die Analyse des politischen und gesellschaftlichen Systems des Nationalsozialismus, der antifaschistische Widerstand, eine moderne Wahlsoziologie, die Geschichte der Arbeiterbewegung, schließlich, gleichwohl eher auf Abendroth beschränkt, das Staats- und Völkerrecht, besonders die Verfassungslehre.

### Der Kampf um den Sozialstaat

Bis in die späten 60er Jahre blieb Abendroth der einzige Hochschullehrer, der als Marxist die staatsrechtliche Diskussion der Weimarer Republik für die Verfassungsdebatte der Bundesrepublik fruchtbar machte. In Anlehnung an progressive Juristen wie Hermann Heller und in der Auseinandersetzung mit alten Gegnern, die nun, wie Ernst Forsthoff, in liberalem Gewand auftraten, entstand seine Deutung des Grundgesetzes als einer demokratischen Gesamtverfassung nicht nur des Staates, sondern auch der Gesellschaft. Nimmt man, so formuliert Abendroth, die Kennzeichnung der Bundesrepublik in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG des Grundgesetzes als eines „demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ ernst, dann „hört die Demokratie hier auf, nur politische Verfassung zu sein und wird zur Verfassung der gesamten Gesellschaft, die im Staate als ihrer umfassenden Wirkungseinheit sich selbst bestimmt“.<sup>9</sup>

Abendroths Sozialstaatsmodell intendiert, den Übergang von einer lediglich formalen zu einer sozialen Demokratie im Rahmen einer Zusammenschau von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 GG dadurch abzusichern, dass diesen Normen ein Rechtsgrundsatz entnommen wird, der „demokratische Selbstbestimmung, soziale Verpflichtung und rechtsstaatliche Sicherheit zu einer Einheit verbindet.“<sup>10</sup>

Der Ausgangspunkt war, dass das Verfassungsrecht die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zur Disposition der demokratischen Willensbildung gestellt hat. Abendroth sieht die zentrale Aufgabe darin, dass „man die in der gesellschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben notwendige und unvermeidbare Planung der Zufälligkeit der privaten Disposition kleiner Gruppen entzieht und der gemeinsamen Kontrolle aller am gemeinschaft-

8 Christoph Hüttig und Lutz Raphael, Die „wissenschaftliche Politik“ der „Marburger Schule(n)“ im Umfeld der westdeutschen Politikwissenschaft 1951-1975, in: PVS, 3/1992, S. 431.

9 Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Alfred Herrmann (Hg.), Aus Geschichte und Politik. Festschrift für Ludwig Bergstraesser, Düsseldorf 1954, S. 279 ff., hier S. 297.

10 Abendroth, Zum Begriff..., a.a.O., S. 279, 280; vgl. Martin Kutscha, Erinnerung an den Sozialstaat, in: „Blätter“ 3/2006, S. 355-364.

lichen Produktionsprozess beteiligten Glieder der Gesellschaft unterstellt“.<sup>11</sup> Das zielt darauf, liberale in soziale Rechtsinstitutionen zu transformieren. Der liberale Rechtsstaat gewähre nur eine formale Freiheit, die den Wirtschafts-oligopolen die Freiheit eines freien Fuchses in einem freien Hühnerstall gönne. Abendroth sucht, dieses formale Recht für den emanzipatorischen Kampf zu nutzen, um es zu einer auch materiellen Freiheit weiterzutreiben und über eine Ausdehnung des Rechtsstaats zu einem demokratischen Sozialismus zu kommen. Die kapitalistischen Produktionsmittel sieht er im Grundgesetz unter Sozialisierungsvorbehalt gestellt und genau daran kann die Bewegung anknüpfen, die zum Ziel einen Wandel der Produktionsverhältnisse hat: „Wenn nämlich der Widerstand stets erfolgreich ist, entwickelt sich das Klassenbewusstsein der ungeheuren Majorität der Bevölkerung [...] dahin, dass sie dann die Möglichkeiten des Art. 15 des Grundgesetzes nutzt.“<sup>12</sup>

Abendroths Konzeption löste heftige Abwehrreaktionen im juristischen Mainstream aus. Dies hängt vornehmlich mit der Fähigkeit Abendroths zusammen, seinen politischen Kampf für eine neue Gesellschaftsordnung in der juridifizierten Semantik zu formulieren. Dadurch gelang es ihm, konservativ besetzte Rechtsbegriffe aufzunehmen und neu zu definieren. Die von der herrschenden Meinung ausgeschlossenen sozialen Möglichkeiten nahmen auf diese Weise als konkrete juristische Alternative Form an. Für eine Zunft, die vergangenen Erfahrungen den Maßstab für zukünftige Erwartungsstabilisierungen entnimmt, war Abendroths Methodik deshalb umso gefährlicher, als er seine Argumentation streng an Wortlaut und Genese der Normen zurückband, um aufzudecken, an welchen rechtsdogmatisch versteckten Punkten wirtschaftsservile Juristennetzwerke das emanzipatorische Normpotential des Grundgesetzes ins Gegenteil wendeten. So knüpft Abendroth vor allem an Hermann Heller an, der das Konzept des „sozialen Rechtsstaats“ früh ausformuliert hat.<sup>13</sup> Damit konnte er seine Position entstehungsgeschichtlich – über Carlo Schmid nahm der Parlamentarische Rat die Formulierung ins Grundgesetz auf – gefährlich gut begründen und sich konservativen Doktrinen entgegenstellen, die, wie maßgeblich Ernst Forsthoff, den Sozialstaat in ein antinomisches Verhältnis zum Rechtsstaat zu bringen suchten und diesem nachordneten, um ihn normativ zu entkräften.

Abendroth artikulierte ein emanzipatorisches Projekt, das die Grundannahmen der deutschen Staatsrechtslehre, die von den beiden Schulen um Rudolf Smend und Carl Schmitt geprägt war, frontal angriff. Die Smend-Schule pflegte als wertebasierte Integrationslehre ein paternalistisches Staatskonzept, trat für ein Modell der „repressiven Toleranz“<sup>14</sup> ein und bereitete maßgeblich den Nährboden für eine Wertejurisprudenz, die es dem Bundesverfassungsgericht erlaubte, Rechtsfragen mittels einer intransparenten Werte- bzw.

11 Abendroth, *Zum Begriff...*, a.a.O., S. 279, 295 f.

12 Wolfgang Abendroth, *Diskussionsbeitrag*, in: Peter Römer (Hg.), *Der Kampf um das Grundgesetz*, Frankfurt a. M. 1977, S. 255.

13 Hermann Heller, *Rechtsstaat oder Diktatur?* Tübingen 1930, S. 9 f. und 26.

14 So explizit der Smend-Schüler Richard Bäuml, *Das Grundrecht der Gewissensfreiheit*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 28 (1970), S. 3 ff., hier S. 19.

Prinzipienabwägung zu entscheiden. Bis heute leidet die Verfassungsrechtsprechung unter dieser frühen Fehlspezialisierung,<sup>15</sup> die so skandalöse Entscheidungen wie das Abtreibungsurteil von 1993 hervorgebracht hat. Abendroths „Unerschrockenheit gegenüber institutionellen Autoritäten“ (Habermas) hat ihn zu Formulierungen geführt, die den König Midas des Verfassungsrechts offen attackierten, beispielsweise als das Bundesverfassungsgericht die Berufsverbote gegen „Verfassungsfeinde“ bestätigte: „du, Bundesverfassungsgericht, kannst zum Feind des Grundgesetzes werden, wenn du dich den dir vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben entziehst.“<sup>16</sup>

Noch schärfer waren Abendroths Differenzen mit der bis heute in der Bundesrepublik einflussreichen Schmitt-Schule; unüberwindlich bereits die Kluft zu ihrer sozialtheoretischen Grundannahme: In der Tradition Carl Schmitts wird an einer strengen Staat-Gesellschaft-Dichotomie festgehalten, in deren Konsequenz „die Freiheitssphäre des Einzelnen [...] als etwas vor dem Staat Gegebenes vorausgesetzt“ wird.<sup>17</sup> Auf diesem gedanklichen Boden gedeiht auch Forsthoffs Sozialstaatskritik, mit der er vor rechtlichen Eingriffen in die Sphäre der formell freien Bürger warnt.<sup>18</sup> Ganz anders Abendroth: Die Trennung von Staat und Gesellschaft hält er für überholt, abgesunken „zur bloßen Ideologie“. Die Konzeption der Schmitt-Schule ist für ihn nichts anderes als der Versuch, gewachsene Ordnungen und ihre spezifischen Macht-/Ohnmachtstrukturen für unantastbar zu erklären. Dabei insistiert er darauf, „dass die Stellung des Sozialstaatsgedankens im Rechtsgrundsatz der demokratischen und sozialen Rechtsstaatlichkeit darauf angelegt ist, den materiellen Rechtsstaatsgedanken der Demokratie auf die Wirtschafts- und Sozialordnung und auf das kulturelle Leben auszudehnen, um von hier aus dem Sozialstaatsgedanken konkreten Inhalt zu verleihen.“ Ansonsten könne der Widerspruch zwischen formal-demokratischer politischer Macht und nicht demokratisch legitimer ökonomischer Macht in Krisenperioden dazu führen, dass die demokratische Willensbildung auch im Staat ausgeschaltet wird, was nicht nur „die Aufhebung der Demokratie, sondern ebenso die Beseitigung jeder Form der Rechtsstaatlichkeit“ bedeute.<sup>19</sup>

### **Strategien der Marginalisierung:**

#### **„Ein jugendbewegter Phantast und in keinem Sinne ein Jurist“**

Trotz seines umfangreichen Wirkens in der Arbeiterbewegung mit Ausstrahlung auch in die Neue Linke blieb Abendroth mit seinem Ansatz in Wissen-

15 Ingeborg Maus, Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung, in: „Blätter“ 7/2004, S. 835-850.

16 Wolfgang Abendroth, Diskussionsbeitrag, a.a.O., S. 256; siehe auch ders., Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: „Zeitschrift für Politik“ 4/1956, S. 305 ff.

17 Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 92003, S. 126.

18 Ernst Forsthoft, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: „Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ 12/1954, S. 8 ff.; ders., Rechtsstaat im Wandel, München 21976, S. 202 ff.

19 Wolfgang Abendroth, Zum Begriff..., a.a.O., S. 279, S. 288, 289, 124; ferner: ders., Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 71978, S. 69 ff.

schaft und Politik isoliert. Am politischen und rechtlichen Schicksal des Abendrothschen Modells eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats kann man deshalb auch ablesen, mit welchen Exklusionsmechanismen marxistische Rechtskritik seit ihren Anfängen marginalisiert wurde. Zunächst durch Abendroths Ausschluss aus der SPD: Die Partei wollte nach den verlorenen Bundestagswahlen von 1953 endlich den Sprung zur Volkspartei schaffen und gab sich zu diesem Zweck 1959 das Godesberger Programm, das sich vom Sozialismus bzw. Marxismus distanzierte und auf christliche Ethik und bürgerlichen Humanismus zurückgriff. Anders als der seinerzeit von Abendroth vorgelegte Gegenentwurf<sup>20</sup> bestimmte das verabschiedete Parteiprogramm die Aufgaben des Sozialstaates ganz im Sinne Ernst Forsthoffs, des konservativen Gegenspielers von Abendroth in der Staatsrechtslehrervereinigung, als „Daseinsvorsorge“. In Folge eines Unvereinbarkeitsbeschlusses der Mitgliedschaft in der SPD und dem ihr seinerzeit zugehörigen Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS) sowie dessen Fördervereinigung wurde Abendroth zusammen mit dem SDS zwei Jahre später aus der SPD ausgeschlossen. Damit war für Abendroth „ihr Weg von der Kritik zur Anpassung“ vollzogen.<sup>21</sup>

Kaum anders erging es Abendroth mit der „herrschenden Meinung“ der bundesdeutschen Staatsrechtslehrer. In der Gründungsphase war er noch in den Vorstand der Staatsrechtslehrervereinigung gewählt wie auch an die Staatsgerichtshöfe in Bremen (1949-1963) und Hessen (1959-1963) berufen worden. Die Vereinigung setzte sich zu einem guten Teil aus Männern zusammen, die, wie beispielsweise Hans Peter Ipsen und Ernst Forsthoff, den Nationalsozialismus aktiv unterstützt hatten. Abendroth wurde instrumentalisiert: „Ich wurde in den Vorstand gewählt, weil man wusste, dass ich im Dritten Reich nicht dabei gewesen war, dass ich im Zuchthaus gesessen hatte. Man konnte mich also den Juristenvereinigungen im Ausland vorweisen. Dies war die einzige Konzession, zu der sich Hochschulen gegenüber demokratischem Denken veranlasst sahen.“<sup>22</sup> Schon zu dieser Zeit waren inhaltliche Rückmeldungen auf die Zusendung von Sonderdrucken seiner Veröffentlichungen selten. Die Situation im Vorstand verschärfte sich, als Abendroth – wie es für Vorstandsmitglieder nicht unüblich war – am Ende seiner zweijährigen Amtszeit Interesse anmeldete, auf der Tagung im Jahr 1953 über „Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats“ zu referieren. Mit vorgeschobenen Gründen schlug man ihm diesen Wunsch ab und verwies ihn auf die Diskussion im Anschluss an das Referat von Forsthoff. Abendroth fügte sich; seine Thesen verfehlten dadurch aber auf der Tagung ihre Wirkung. Nachdem es ihm gegen den Widerstand von Hans Peter Ipsen und Hans J. Wolff nicht gelungen war, Helmut Ridders Aufnahme in den Vorstand der Vereinigung durchzusetzen, war der Weg in die Marginalisierung vorgezeichnet: „Die Mehrheit grenzte aus,

20 Wolfgang Abendroth, Aufgaben und Ziele der deutschen Sozialdemokratie, in: ders., Antagonistische Gesellschaft..., a.a.O., S. 407-428; vgl. hierzu auch Jürgen Seifert, Wolfgang Abendroth und die SPD, in: Wolf-Dieter Narr (Hg.), Auf dem Weg zum Einparteienstaat, Opladen<sup>8</sup>1977, S. 242.

21 Wolfgang Abendroth, Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie, 4. erw. Aufl. Köln 1978, S. 73.

22 Wolfgang Abendroth, Ein Leben in der Arbeiterbewegung. Gespräche, aufgezeichnet und herausgegeben von B. Dietrich und J. Perels, Frankfurt a. M. 1981, S. 213.

indem sie dem entgegengesetzten Denkstil die Wissenschaftlichkeit absprach. Aus Sicht der Mehrheit sprengte die linke Fraktion den Rahmen zulässiger Argumentation. Symptomatisch hierfür ist ein Kommentar von Ernst Forsthoff über Wolfgang Abendroth: „Er ist ein jugendbewegter Phantast und in keinem Sinne ein Jurist.“<sup>23</sup>

In der Folge zog sich die Gruppe linker Staatsrechtslehrer, zu ihnen gehörten auch Martin Drath und Hermann L. Brill, resigniert aus der Vereinigung zurück. Besuche der Tagungen wurden selten. Verfassungsrechtliche Anliegen linker Verfassungsrechtler, wie das drohende KPD-Verbot und die Diskussion über die Notstandsverfassung, schafften es zu dieser Zeit nicht mehr auf die Agenda der Vereinigung. Ebenso wenig konnte die vor allem von Abendroth forcierte Rezeption Hermann Hellers ein Echo in der deutschen Staatsrechtslehre finden. Immerhin gelang es dem früheren Assistenten Hellers, Martin Drath, zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt zu werden. Die von Drath gemeinsam mit Abendroth ersonnene Strategie, dass man zu viert, zusammen mit Otto Suhr und Hermann Brill, als schlagkräftige Gruppe und nicht als „ständig überstimmter Isolationist“ ins Karlsruher Gericht einziehen müsse, scheiterte aber.

### Wolfgang Abendroth und die aktuellen Herausforderungen

Zwischen Abendroths Arbeiten und den aktuellen Herausforderungen liegt ein halbes Jahrhundert, in dem Globalisierung, Europäisierung und gesellschaftliche Ausdifferenzierung zu den Formeln geworden sind, mit denen eine radikale Umgestaltung der nationalstaatlich organisierten Produktionsverhältnisse beschrieben wird. Heute werden in nie gekanntem Ausmaß soziale Rechte – die allerdings noch weit hinter Abendroths Forderungen zurückbleiben – vermeintlich „sachzwangbegründet“ durch die Instrumentalisierung intransparenter supra- und transnationaler Entscheidungsforen zurückgenommen. Wenn man den Abstand zwischen der Analyse Abendroths und den weltgesellschaftlichen Realverhältnissen verringern möchte,<sup>24</sup> wird man darum an seinem zentralen Vermächtnis anknüpfen müssen und auf eine Vergesellschaftung der Produktion und eine Demokratisierung der Gesellschaft zu dringen haben.<sup>25</sup> – Im Folgenden sollen vier Dimensionen seines Werkes besonders hervorgehoben werden.

23 Frieder Günther, *Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration. 1949-1970*, München 2004, S. 95f. (Das gegen Abendroth gerichtete Zitat stammt aus einem Schreiben von Ernst Forsthoff an Carl Schmitt vom 18.6.1954).

24 Jürgen Habermas hat 1990 eine Differenz von Abendroths Analysen zu den weltgesellschaftlichen Realverhältnissen registriert: „Wenn meine Distanz zu diesem Ansatz inzwischen gewachsen ist, kann dieser Umstand die [...] intellektuelle und persönliche Verpflichtung gegenüber Wolfgang Abendroth nicht verringern. Ich muss nur feststellen, dass sich eine funktional ausdifferenzierte Gesellschaft holistischen Gesellschaftskonzepten entzieht.“ (Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt a.M. 1990, S. 27; vgl. auch J. Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M. 1998, S. 555ff.)

25 So auch der Ansatz von Sonja Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Frankfurt a.M. [Diss.] 2006, S. 289ff.



Dazu zählt erstens die Parteinahme für Subalterne. Abendroth hat eine Möglichkeit aufgezeigt, gesellschaftliche Kämpfe um das Recht als emanzipatorische Kämpfe um Teilhabe zu begreifen. Er insistierte darauf, dass die Inklusion der Subalternen ermöglicht werden müsse. Dieser Kampf um Menschenrechte ist ein Kampf in der Sprache des Rechts. Abendroths Analyse erweist die Möglichkeit, dass man Gesellschaft von den Subalternen aus denken, dass man gesellschaftliche Antagonismen in juridifizierter Form darstellen und bearbeiten kann.

Zweitens die Betonung sozialer Verpflichtungen: Abendroth dringt auf die Implementierung von Rechtspflichten zur Herstellung von Inklusionsmöglichkeiten, von gesellschaftlichen Partizipationsrechten und sozialer Verantwortung. Dieses Insistieren auf rechtlich verfassten Mechanismen zur Bändigung globaler Gefährdungen für die Integrität und Selbstkonstitution weiter Teile der Weltbevölkerung weist unmittelbar auf aktuelle Diskussionen, in denen es um die gesellschaftlichen Pflichten von transnational tätigen Wirtschaftsunternehmen geht.<sup>26</sup>

Drittens fordert Abendroth einen „Kampf ums Recht“, indem er mahnt, dass man das Recht nicht den herrschenden Kräften überlassen dürfe. Stattdessen gilt es, die Bedeutung des Rechts für das emanzipatorische Projekt ernst zu nehmen: „Wir müssen heute in der Sprache dieser juridifizierten Gesellschaft reden, ob es uns passt oder nicht passt.“ Diese Aufforderung, der in Rechtsform gegossenen Aushöhlung von Mitbestimmungsvorschriften, Straffreiheitsstellung von Folterungen durch Polizeipräsidenten und Verteidigungsminister, Einschränkungen des Geltungsbereichs sozialer und kommunikativer Grundrechte durch die Privatisierung vormals staatlicher Aufgaben entgegenzutreten, zielt darauf, den Kampf ums Recht als „notwendige Voraussetzung eines Emanzipationskampfes“ zu begreifen.<sup>27</sup>

Viertens schließlich geht es Abendroth um die Frage der Demokratisierung der Gesellschaft, auch und gerade Europas. Früh hat er den europäischen Integrationsprozess wegen seines demokratischen Defizits kritisiert; bereits 1952 machte er hier wirkungslose politische Kontrollmechanismen aus. Die Gemeinschaften könnten bestenfalls als rechtsstaatlich, nicht aber als demokratisch fundiert betrachtet werden. Seine Warnung hat an Aktualität nichts eingebüßt: „Aus diesen Gründen wird es nun zum entscheidenden Problem der Beurteilung dieses Systems, ob und inwieweit verfassungsrechtliche Sicherungen dafür getroffen sind, dass die Identifizierbarkeit von Regierenden und Regierten in Bezug auf die Organe beider supranationaler Systeme gewahrt bleibt. Sind diese Sicherungen ungenügend, so schlägt hier sichtlich die Integration in eine unmittelbare Gefährdung des demokratischen Legitimitätsprinzips auch innerhalb der Mitgliedstaaten selbst um. Denn deren eigenes Verfassungsrecht hatte bisher die demokratische Kontrolle der Wehr-, Wirtschafts- und Finanzpolitik weitgehend gewahrt. Gelangen diese Aufgaben nun in die Hand von Behörden, die demokratische Kontrolle, sei es unge-

<sup>26</sup> Gunther Teubner, Die anonyme Matrix: Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure, in: „Der Staat“ 2006, i.E.

<sup>27</sup> Abendroth, Diskussionsbeitrag, a.a.O., S. 191, 257.



nügend, sei es nur durch föderale Regierungsvertretungen vermittelt, sicherstellen, so wird [...] die allgemeine Entwicklungstendenz gefährlich verstärkt, den Regierungswillen vom Volkswillen unabhängig zu gestalten.“

Der seitdem fortgeschrittene europäische Institutionenbau hat die Virulenz dieser Frage nicht vermindert. Im Gegenteil: Abendroths Forderung, dass dann unmittelbare demokratische Sicherungsmechanismen zu etablieren sind, wenn „europäische Institutionen feste Gestalt gewinnen und nicht mehr nur durch die Willensbildung der Mitgliedstaaten vermittelt, sondern in unmittelbarem Eingriff Bereiche der staatlichen Betätigung der Mitglieder an sich ziehen können“, hat an Dringlichkeit zugenommen.<sup>28</sup>

Abendroths Interpretation des Grundgesetzes und insbesondere des Sozialstaatsprinzips unterstreicht, dass es auf bundesrepublikanischer, aber auch auf europäischer und globaler Ebene entscheidend darauf ankommt, dem demokratischen Willensbildungsprozess zur Geltung zu verhelfen. Dafür bedarf es der Auferlegung gesellschaftlicher Pflichten für transnationale Konzerne und internationale Organisationen sowie der nachhaltigen Stärkung sozialer Rechte. Erste Schritte wären die Ausweitung der im Rahmen der International Labour Organization (ILO) erkämpften Rechte und die dringend nötige Operationalisierung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR).<sup>29</sup> Gerade hier gilt es anzusetzen, um durch ein soziales und demokratisches Weltrecht die globalen neoliberalen Produktionsbedingungen zu transformieren. Das Ziel muss sein, die Weltgesellschafts- und Weltwirtschaftsordnung demokratischen Willensbildungsprozessen zur Disposition zu stellen und für diese rechtlich eingerichteten Prozesse eine neue gesellschaftliche Dynamik zu entwickeln. „Denn nur, wenn wir eine reale soziale Basis, die ihre Macht auszuüben weiß, für die Verteidigung der Demokratie gewinnen, können wir sie schützen“, heißt es bei Abendroth. „Nur wenn es uns gelingt, dies verschobene Verhältnis in den Griff zu bekommen und auch unter diesem Gesichtspunkt unsere juristische Diskussion zu steuern, haben wir die Hoffnung, die Reste demokratischer Rechte, die wir haben, vor dem Untergang im Obrigkeitsstaat bewahren zu können.“<sup>30</sup> In diesem Sinne ist Wolfgang Abendroth hochaktuell – als Wissenschaftler, Jurist und als Politiker.

28 Wolfgang Abendroth, Europäische Integration und demokratische Legitimation, in: „Außenpolitik“ 10/1952, S. 623 ff., hier S. 632, 626.

29 Vgl. Jakob Schneider, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Berlin 2004.

30 Abendroth, Diskussionsbeitrag, a.a.O., S. 229.

